Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1395

02. 03. 82

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Bötsch, Bohl, Broll, Buschbom, Clemens, Dr. Götz, Dr. Klein (Göttingen), Dr. Laufs, Lowack, Dr. Miltner, Dr. Olderog, Regenspurger, Sauter (Ichenhausen), Spranger, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Wittmann, Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1353 —

Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz – 4104 – 65 205/82 – hat mit Schreiben vom 2. März 1982 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit die Kleine Anfrage namens der Bundesregieung wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, in wieviel Fällen bei verurteilten Rauschgifthändlern die Einziehung oder der Verfall von beschlagnahmten Wertgegenständen angeordenet wurde?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in wieviel Fällen die Beschlagnahme von Wertgegenständen bei Rauschgifthändlern wieder aufgehoben werden mußte?

Der Bundesregierung liegen auch hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß zumindest im Hinblick auf größere Geldbeträge, die bei verhafteten Rauschgifthändlern vorgefunden werden, erfahrungsgemäß eine gewisse Vermutung dafür spricht, daß dieses Geld auch aus dem Handel mit Rauschgift stammt?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

4. Hält die Bundesregierung aus kriminalpolitischen Gesichtspunkten eine gesetzliche Regelung für erstrebenswert, die – etwa durch Umkehr der Beweislast oder durch eine begrenzte Fiktion — die vorläufige Sicherstellung beschlagnahmter Wertgegenstände bei Rauschgifthändlern bis zur Entscheidung in der Hauptsache erleichtert oder die darüber hinausgehende Sicherstellung ermöglicht?

Die Bundesregierung unterstützt alle Bemühungen, die auf eine wirkungsvollere Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität abzielen. Sie ist allerdings der Auffassung, daß das geltende Recht hinreichende Möglichkeiten bietet, bei Rauschgifthändlern aufgefundene größere Geldbeträge bis zur abschließenden Klärung ihrer Herkunft sicherzustellen. Hinsichtlich solcher Geldbeträge sind nach aller Lebenserfahrung dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung nach den §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches vorliegen; das Geld kann mithin nach § 111 b der Strafprozeßordnung sichergestellt werden.

Trotz dieser eindeutigen Rechtslage wird die Bundesregierung an die zuständigen Stellen mit der Bitte herantreten, ihre Erfahrungen mit der Handhabung des § 111 b der Strafprozeßordnung im Bereich der Rauschgiftkriminalität mitzuteilen. Sodann wird zu prüfen sein, ob gesetzgeberische Maßnahmen veranlaßt sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838